

Statuten des Wassersportclub Delfin Birsfelden (WSD Birsfelden)

Version vom 01.01.2016

(Der Einfachheit halber wird nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.)

1. Name, Sitz

Unter dem Namen „Wassersportclub Delfin Birsfelden“ besteht seit dem 15.08.2005 ein nicht kommerzieller Verein nach Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Birsfelden.

2. Zweck

Der Wassersportclub Delfin Birsfelden bietet seinen Mitgliedern Schwimmen und verwandte Wassersportaktivitäten an. Die Freude an der Bewegung im Wasser für Jung und Alt und die Geselligkeit stehen im Zentrum der Vereinsaktivitäten.

Der Wassersportclub Delfin Birsfelden ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes SSCHV und stellt ihm die Mitgliederdaten zur Verfügung. Es werden keine Adressdaten, ohne die ausdrückliche Zustimmung des Mitgliedes an Dritte weitergegeben.

3. Mitgliedschaft

3.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche aktiv an den Vereinsaktivitäten und Trainings und sonstigen Kursen teilnehmen.

3.2 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche Personen, welche eine enge Beziehung zum Verein wünschen, sich jedoch nicht aktiv an den Trainings beteiligen wollen oder können.

3.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des Wassersportclub Delfin Birsfelden. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung gewählt.

3.4 Gönner

Gönner sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen jährlichen Gönnerbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

3.5 Eintritt

Der Eintritt in den Verein ist jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand möglich.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils resp. des gesetzlichen Vertreters.

Der Mitgliederbeitrag wird ab dem 1. Monat erhoben.

3.6 Beendigung, Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

3.7 Ausschluss

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen, diese entscheidet endgültig.

3.8 Rechte Mitglieder

Aktiv- und Ehrenmitglieder: Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.

Teilnahme an der Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der Statuten Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Kursen, Anlässen usw.

Passivmitglieder: Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung

Teilnahme an der Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der Statuten

Gönner: Teilnahme an der Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der Statuten

3.9 Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Statuten und Weisungen der Organe zu befolgen.

Der jährliche Mitgliederbeitrag ist fristgerecht zu entrichten. Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind Ehren- und Vorstandmitglieder sowie Trainer. Alle Mitglieder werden angehalten das Vereinsleben aktiv mit zu gestalten. Als Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes (SSCHV) verpflichtet sich der Verein und somit jedes Mitglied zur Beachtung der Statuten des SSCHV, der darauf beruhenden Reglemente und Weisungen, der ergangenen Beschlüsse sowie des Doping-Statuts von SwissOlympic.

4. Finanzierung, Haftung, Versicherung

4.1 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus laufenden Vereinstätigkeiten
- Erlös aus Veranstaltungen
- Sport-Toto-Gelder
- Beiträge von Jugend + Sport
- Subventionen Dritter
- Einnahmen aus Sponsoring, Spenden, Legaten und Schenkungen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

4.2 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

4.3 Versicherung

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Organe

Die Organe des Vereines sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- Die Revision

7. Generalversammlung

7.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV).

Sie findet jeweils im ersten Quartal des Vereinsjahres statt und behandelt folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls
- c) Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Fachbereiche Schwimmen
- d) Abnahme der Jahresrechnung mit Revisorenbericht
- e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der beiden Revisoren
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Auszeichnungen
- h) Genehmigung von neuen Statuten und Statutenänderungen
- i) Anträge von Mitgliedern
- j) Verschiedenes

7.2 Einladung

Die Einladung zur GV erfolgt in schriftlicher Form drei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten zu richten.

7.3 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. 1/5 der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen.

7.4 Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche GV muss einberufen werden, wenn dies 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Das Begehren ist mit der Bezeichnung der Traktanden an den Präsidenten zu richten. Der Vorstand kann ebenfalls bei wichtigen Geschäften eine außerordentliche GV ansetzen.

8. Der Vorstand

8.1 Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins und setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die folgenden Chargen sind zwingend zu besetzen: Präsident, Vizepräsident und Kassier.

8.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

8.3 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr; der Präsident stimmt mit und bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

8.4 Unterschriften

Präsident oder Vize-Präsident führen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien rechtsverbindliche Unterschrift. Für den ordentlichen Rechnungverkehr können der Präsident, Vize-Präsident und Kassier einzeln zeichnen.

9. Die Revision

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je 2 Jahren.

Die Revisoren prüfen jährlich die Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

10. Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nicht beschlossen werden, wenn sich mindestens 5 Mitglieder verpflichten, ihn weiter zu führen. Bei einer Auflösung sind das vorhandene Vermögen weiter für den Sport in und ums Wasser wieder einzusetzen.

11. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 14.01.2015 in Birsfelden genehmigt. Sie treten rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.
Wassersportclub Delfin Birsfelden, Birsfelden, 14.01.2015

Der Präsident

Der Vizepräsident